

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 16.12.2025

Das ausführliche Protokoll finden Sie nach der nächsten Gemeinderatssitzung am 27.01.2026 in unserem Bürgerinfoportal.



TOP 5 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse und sonstige Bekanntgaben

TOP 6 Sanierungsplanung 2026 ff

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat legt fest, dass im Anschluss an die Maßnahmen in der Gartenstraße die weiteren Straßenzüge gemäß Vorgaben der ASG und EKVO saniert werden. Die einzelnen Maßnahmen (Straßen) werden rechtzeitig im Gemeinderat beraten und sind ab dem DHH 2026/2027 jährlich als feste Bestandteile in die Haushalte aufzunehmen.
2. In den Jahren 2026 + 2027 wird die Verwaltung beauftragt sich intensiv mit der Standortfrage „Feuerwehrgerätehaus“ sowie der Planung dieses Gebäudes auseinanderzusetzen. Im Jahr 2028 soll es in die Umsetzung gehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das Dach der Schulturnhalle im Jahr 2026 zu sanieren.
4. Die Verwaltung wird beauftragt das Dach der Aussegnungshalle im Jahr 2027 zu sanieren.
5. In den Jahren 2028 ff. soll sich die Verwaltung der Kita Goldäcker und dem Bauhof annehmen.

II. Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat am 02. Dezember 2025 aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen für die kommenden Haushalte beginnend ab 2026/2027 einen Sanierungsplan unter Prioritäten beraten.

Die kommenden Sanierungsprojekte werden im Beschluss festgehalten und die Verwaltung wird beauftragt diese entsprechend in den Doppelhaushalt 2026 + 2027 sowie in die Finanzplanung bis 2030 einzuarbeiten und die nächsten Haushaltsberatung einzubringen.

TOP 7 Sanierung der Gartenstraße und Erneuerung der Wasserleitungen in der Römerstraße und im Tulpenweg - Vergabe der Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten

Beschlussfassung: geändert beschlossen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, das Vergabeverfahren für die Kanal-Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten unter Beachtung der vergabe- und förderrechtlichen Bestimmungen fortzuführen und abzuschließen.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Zuschlag im Rahmen des Vergabeverfahrens auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen und den entsprechenden Bauvertrag abzuschließen, sofern keine vergabe- oder förderrechtlichen Hintergründe entgegenstehen.

II. Sachdarstellung

1.1 Beschreibung der Baumaßnahme

In seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2025 beschloss der Gemeinderat u.a., dass die Gartenstraße in zwei Abschnitten saniert werden soll und vergab die erforderlichen Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro „pirker & pfeiffer ingenieure“ in Münsingen (vgl. GRDS-Nr. 2025/003).

Die Umsetzung der Maßnahme soll in zwei Abschnitten erfolgen. Der erste Abschnitt wird von der Kreuzung Stuttgarter Straße bis zur Kreuzung Römerstraße sein. Der zweite Abschnitt wird von der Kreuzung Römerstraße bis zum Wohnhaus in der Gartenstraße 34 sein.

Die Maßnahme „Sanierung der Gartenstraße“ umfasst die Sanierung der Straße inkl. Gehwege, die Auswechslung der Mischwasserkanalisation sowie die Neuverlegung der Wasserleitung inkl. Schächte.

Die Gartenstraße hat eine Gesamtlänge von ca. 330 m und wird nach ca. 190 m von der Römerstraße gequert. Diese Straßenkreuzung teilt die Maßnahme in die beiden Bauabschnitte.

Die Maßnahmen im ersten Bauabschnitt sind:

- Einheitliche Fahrbahnbreite 5,50 m
- beidseitiger Gehweg, Breite 1,0 bis 1,5 m
- Optische Abgrenzung des Einmündungsbereiches in Gartenstraße durch eine Pflasterfläche und Homburger Kante
- Verbesserung der Querungsmöglichkeit der Römerstraße für Fußgänger durch teilweisen Rückbau des best. Grünstreifens
- Erneuerung von ca. 150 m Mischwasserkanalisation mit 5 neuen Schächten, Lage in die Straßenmitte
- Neuverlegung von ca. 160 m Wasserleitung mit 4 neuen Schächten und Hausanschlussleitungen

Die Maßnahmen im zweiten Bauabschnitt sind:

- Einheitliche Fahrbahnbreite 5,00 m
- Einseitiger Gehweg, Breite 1,5 m; Gehweg läuft am Ende aus
- Erschließung der noch unbebauten Grundstücke
- Verlängerung der Kanalisation in Richtung L 1208
- Erneuerung von ca. 130 m Mischwasserkanalisation mit 3 neuen Schächten, Lage in die Straßenmitte
- Neuverlegung von ca. 140 m Wasserleitung mit 2 neuen Schächten und Hausanschlussleitungen

In seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 stimmte der Gemeinderat der vorgestellten Ausführungsplanung des Ingenieurbüros „pirker & pfeiffer ingenieure GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 10 in 72525 Münsingen“ zur Sanierung der Gartenstraße sowie den Gesamtkosten für die Sanierung der Gartenstraße in Höhe von 1.969.016,00 € (brutto) und der Erneuerung der Wasserleitungen in der Römerstraße und im Tulpenweg mit Gesamtkosten in Höhe von 192.631,00 € (brutto) zu. Des Weiteren wurde die Verwaltung

beauftragt, das Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage der VOB/A durchzuführen (vgl. GRDS-Nr. 2025/095).

1.2 Ausschreibungsverfahren

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.10.2025 (GRDS-Nr. 2025/095) erstellte das Ingenieurbüro „pirker & pfeiffer ingenieure GmbH & Co. KG“ die Vergabeunterlagen. Auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen hat die Gemeindeverwaltung sodann die Baumaßnahme öffentlich nach der VOB/A ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 11 Firmen von der Vergabeplattform des Staatsanzeigers Baden-Württemberg heruntergeladen. Zum Submissionstermin am 20.11.2025, um 11.00 Uhr, lagen 4 Angebote form- und fristgerecht vor. Die Bindefrist endet am 31.12.2025.

| Eingereichte Angebote Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten | | | | |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|----------------------------|
| Nr. | Bieter | Adresse | Angebotssumme (brutto) | Abstand Bieter in % |
| 1 | M. Knecht Tief- und Straßenbau GmbH | Schlattgrabenstraße 36 in 72141 Waldorfhäslach | 1.644.128,98 € | 100 |
| 2 | Bieter 2 | - | 1.975.475,89 € | 120,15 |
| 3 | Bieter 3 | - | 2.104.943,44 € | 128,03 |
| 4 | Bieter 4 | - | 2.548.706,79 € | 155,02 |

1.3 Prüfung und Wertung der Angebote

Sämtliche Angebote wurden sowohl rechnerisch als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Angebotssumme überprüft; sie sind als vollständig und gültig zu werten.

Begründung für die Abweichung zwischen dem rechnerisch günstigen Angebot und dem vom Ingenieurbüro „pirker & pfeiffer ingenieure GmbH & Co. KG“ bepreisten Leistungsverzeichnis:

Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros „pirker & pfeiffer ingenieure GmbH & Co. KG“ für die Sanierung der Gartenstraße bei 1.969.016,00 € (brutto) und für die Erneuerung der Wasserleitungen in der Römerstraße und im Tulpenweg bei 192.631,00 € (brutto).

Das wirtschaftlichste Angebot liegt im Vergleich zum bepreisten Leistungsverzeichnis bei 84,6 %. Die Abweichung ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass auf Grund der aktuellen Marktsituation von einigen Firmen günstige Angebote abgegeben werden.

Da im Preisspiegel des günstigsten Bieters sowohl auffällig hohe als auch niedrige Einzelpreise erkennbar waren, wurde durch das Ingenieurbüro „pirker & pfeiffer ingenieure GmbH & Co. KG“ gemäß § 15 VOB/A eine Aufklärung des Angebotsinhaltes durchgeführt.

Die Aufklärung hat folgendes Ergebnis:

- **Auffällig hohe Preise:**
Diese beziehen sich auf Positionen, bei denen wesentliche Mengenmehrungen gegenüber der Ausschreibung und Planung nicht zu erwarten sind.
- **Auffällig niedrige Preise:**
Diese bewegen sich innerhalb des marktüblichen Preisrahmens und sind somit als plausibel anzusehen.

Aufgrund des Ergebnisses der Aufklärung kann die Auskömmlichkeit des Angebotes des günstigsten Bieters bestätigt werden.

1.4 Nachlässe/ Skonto

keine

1.5 Nachrechnung

Nach der Nachrechnung ergibt sich folgende, nach Angebotspreis geordnete Bieterreihenfolge:

| Eingereichte Angebote Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten | | | |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|
| Nr. | Bieter | Adresse | Angebotssumme (brutto) |
| 1 | M. Knecht Tief- und Straßenbau GmbH | Schlattgrabenstraße 36 in 72141 Waldorfhäslach | 1.644.128,98 € |
| 2 | Bieter 2 | - | 1.975.475,89 € |
| 3 | Bieter 3 | - | 2.104.943,44 € |
| 4 | Bieter 4 | - | 2.548.706,79 € |

1.6 Vergabevorschlag

Die Firma „M. Knecht Tief- und Straßenbau GmbH, Schlattgrabenstraße 36 in 72141 Waldorfhäslach“ hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das Angebot von der Firma „M. Knecht Tief- und Straßenbau GmbH, Schlattgrabenstraße 36 in 72141 Waldorfhäslach“ ist auskömmlich. Die Firma „M. Knecht Tief- und Straßenbau GmbH, Schlattgrabenstraße 36 in 72141 Waldorfhäslach“ ist geeignet und erfüllt alle formalen Anforderungen.

Die Verwaltung schlägt vor, auf Grundlage der Gesamtbewertung die Firma „M. Knecht Tief- und Straßenbau GmbH, Schlattgrabenstraße 36 in 72141 Waldorfhäslach“ mit den Erd-, Tief-, Kanal- und Straßenbauarbeiten zu beauftragen.

III. Finanzierung

Im Haushalt 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung sind die entsprechenden Mittel für die Sanierung der Gartenstraße eingeplant.

Für den Austausch der Wasserleitungen, die Sanierung des Kanals, den Breitbandausbau, die unterirdische Verlegung der Straßenbeleuchtung sowie die Sanierung der Straße sind im Haushalt 2025 710.000,00 € eingeplant. Ebenso sind im Jahr 2026 sowie für die Schlusszahlung im Jahr 2027 die entsprechenden Mittel eingeplant.

Diese Mittel können nun zur Deckung herangezogen werden.

Des Weiteren sind die Kosten für die Sanierung der Gartenstraße und die Erneuerung der Wasserleitungen in der Römerstraße und im Tulpenweg bei der Haushaltsplanung 2026/2027 zu berücksichtigen.

Da die finanzielle Situation der Gemeinde Steinenbronn aktuell sehr angespannt ist, hat die Verwaltung eine Investitionshilfe über den Ausgleichsstock für die Sanierung der Gartenstraße in Höhe von 500.000 € beantragt. Über den Ausgleichsstock ist lediglich der Straßenbau förderfähig. Maßnahmen der Wasser- und Abwasserversorgung sind gem. der VwV aufgrund der Gebührenerhebung nicht förderfähig.

TOP 8 Sanierung der Gebäude in der Böblinger Straße 15
- Kostenberechnung
- Bauzeitenplan

Beschlussfassung: mehrheitlich beschlossen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gebäude in der Böblinger Straße 15, Flst.-Nr. 725, grundlegend saniert werden sollen.
2. Der Sanierung der Gebäude in der Böblinger Straße 15 auf der Grundlage der Kostenschätzung vom 13.10.2025 sowie des vorliegenden Bauzeitenplans wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Liefer- und Leistungsvertrag mit dem Architektenbüro „Firdich Widmann Schilling + Partner mbB, Klemmertstr. 10 in 71088 Holzgerlingen“, abzuschließen und sodann einen Förderantrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen.
4. Des Weiteren wird die Verwaltung ermächtigt, das Architektenbüro „Firdich Widmann Schilling + Partner mbB, Klemmertstr. 10 in 71088 Holzgerlingen“ auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) sowie auf der Grundlage des Honorarangebots vom 13.10.2025 mit der Durchführung der Architektenleistungen zu beauftragen, sobald die Förderzusage für das Vorhaben erteilt worden ist.
5. Für den Fall, dass der Förderantrag abgelehnt werden sollte, wird die Verwaltung dazu ermächtigt, das Architektenbüro „Firdich Widmann Schilling + Partner mbB, Klemmertstr. 10 in 71088 Holzgerlingen“ auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) sowie auf der Grundlage des Honorarangebots vom 13.10.2025 mit der Durchführung der Architektenleistungen zu beauftragen.
6. Das Architektenbüro „Firdich Widmann Schilling + Partner mbB“ wird durch die Ortsbaumeisterin Fischer in der Leistungsphase 6 unterstützt.
7. Die Vergabe der Architektenleistungen erfolgt durch die Verwaltung in allen Planungsbereichen stufenweise, zunächst Leistungsphase 1-3 und danach 5-9.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die Sanierung der Gebäude in der Böblinger Straße 15 bei der Haushaltsplanung 2026/2027 zu berücksichtigen.

II. Sachdarstellung

Das ehemalige staatliche Übergangwohnheim wurde 1990/91 auf einer Teilfläche des Flurstücks-Nr. 725 errichtet. Die beiden Gebäude haben zusammen eine Nutzfläche von 636,24 m² und wurden im Jahr 2005 von der Gemeinde zur Nutzung für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen erworben.

In seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2006 (vgl. GRDS-Nr. 185/2005 und 23/2006) hatte der Gemeinderat beschlossen, dass die Nutzung für beide Gebäude zur Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlingen dienen soll.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der beiden Gebäude war von einer dauerhaften Unterbringung keine Rede, weshalb auch immer nur zeitlich befristete Baugenehmigungen ausgesprochen worden sind. So gibt es für das Erstellen eines Aussiedlerwohnheims seit dem 05.11.1990 immer wieder befristete Baugenehmigungen. Zuletzt hat das Landratsamt Böblingen als zuständige Untere Baurechtsbehörde die Baugenehmigung mit Bescheid vom 02.08.2025 mit einer Gültigkeit bis zum 30.09.2026 mit folgenden Auflagen erteilt:

1. In beiden Gebäuden sind in allen Aufenthaltsräumen, Fluren und den Treppenträumen sowie dem Dachraum vernetzte Rauchmelder als hausinterne Alarmierungsanlage anzubringen. Sie ist so vorzusehen, dass Rauch den Alarm

auslöst und der Alarm in jedem Raum zu hören ist. Diese Maßnahme ist schnellstmöglich auszuführen.

2. Der Treppenraum ist jederzeit vollständig brandlastenfrei zu halten.
3. Die Aufstellflächen für die Steckleitern der Feuerwehr (3 m x 3 m) sind vor jedem Fenster mit Aufenthaltsräumen ständig freizuhalten.
4. Die Feuerlöscher in jedem Geschoss in beiden Treppenhäusern sind regelmäßig zu warten.
5. Die Funktion der Kipphebeleinrichtung für das Treppenhausfenster muss regelmäßig überprüft und ggf. gewartet werden.
6. Der nicht mehr genutzte Heizraum in Haus 1 (Gebäude links) ist stillzulegen und verschlossen zu halten. Er darf nicht als Abstellraum genutzt werden.
7. Der Heizraum in Haus 2 (Gebäude rechts) ist mit einer dichtschießenden Türe zu schließen und dauerhaft geschlossen und brandlastenfrei zu halten.
8. Die Elektroverteiler, die sich jeweils im EG im Treppenraum befinden, sind feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen gegenüber dem Treppenraum abzutrennen. Diese Maßnahme ist schnellstmöglich umzusetzen.
9. Die im Protokoll 02 der Brandschutzbegehung durch das Büro Kuhn Decker GmbH & Co. KG vom 20.06.2024 aufgeführten brandschutztechnischen Ertüchtigungen sind spätestens bis zum Ablauf der Genehmigung umzusetzen.

Zu den oben aufgeführten Auflagen kann die Verwaltung bereits folgendes mitteilen:

- Punkt 1: Rauchmelder sind installiert worden.
- Punkt 2: Das Ordnungsamt wurde darüber informiert, dass die Treppenhäuser Brandlastenfrei zu halten sind. Entsprechende Anweisungen an die Hausbewohner sowie der Hausordnung und regelmäßige protokollierte Kontrollen durch die Verwaltung sind bereits veranlasst.
- Punkt 3: erledigt.
- Punkt 4: geprüft.
- Punkt 5: Die Kipphebeleinrichtungen an den Fenstern im Treppenhaus wurden am 24.10.2025 erneuert.
- Punkt 6: erledigt.
- Punkt 7: Heizraum ist verschlossen.
- Punkt 8: Die Elektroverteiler werden eine Einhausung mit Brandschutzplatten bekommen. Angebotseinholung läuft aktuell noch.

Aufgrund der langen Nutzungsdauer hat sich der bauliche Zustand zunehmend verschlechtert, sodass sich die Gebäude zwischenzeitlich in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden.

Um klären zu können, ob eine Sanierung der Gebäude in der Böblinger Straße 15 bzw. ein Abbruch und Neubau wirtschaftlich sinnvoller wäre, wurde ein Planungsauftrag für eine Machbarkeitsstudie sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Auftrag gegeben (vgl. GRDS-Nr. 2022/137). Im Juni 2023 beauftragte die Gemeinde Steinenbronn Herrn Architekt Schilling vom Architektenbüro „Friedrich Widmann Schilling + Partner mbB, Klemmertstr. 10 in 71088 Holzgerlingen“ mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie anhand eines Maßnahmenplans. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hatte zum Ergebnis, dass eine Sanierung wirtschaftlich sinnvoller ist als ein Abbruch und Neubau (vgl. GRDS-Nr. 2025/015).

Aus Sicht des Ortsbauamtes sollten – neben dem Brandschutz – folgende Gewerke bei der Sanierung der Gebäude in der Böblinger Straße 15 zur Ausführung kommen:

- Sanitär
- Fenster
- Fassade / Wärmedämm-Verbundsystem

Das Dach der Gebäude wurde begutachtet und befindet sich in einem guten baulichen Zustand, sodass eine Sanierung oder Erneuerung des Daches derzeit nicht erforderlich ist.

Kostenschätzung

Die Baukostenschätzung von Herrn Architekt Schilling vom Architektenbüro „Friedrich Widmann Schilling + Partner mbB“ vom 13.10.2025 geht von Gesamtkosten in Höhe von 829.549,00 € (brutto) zzgl. des Honorars für die Architektenleistungen und des Energieberaters aus.

Vergabe der Architektenleistungen

Nach § 50 der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Gemäß Ziffer 8 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23. Juli 2024 i.V.m. Ziffer 4.4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 5. Dezember 2024 sind bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (§ 50 UVgO) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO und aus Wettbewerbsgründen eine Markterkundung durchzuführen oder mehrere Vergleichsangebote einzuholen. Dem Wettbewerbsgrundsatz bei freiberuflichen Leistungen (§ 50 Satz 1 UVgO) ist Genüge getan, wenn der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mehrere, in der Regel mindestens drei, Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert hat; es sei denn im Einzelfall rechtfertigen die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände, dass nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Dabei können sich Auftraggeber an der Regelung in § 12 Absatz 3 UVgO orientieren.

Gemäß § 12 Abs. 3 der UVgO darf im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 12 a) UVgO gegeben. Herr Schilling vom Architektenbüro „Friedrich Widmann Schilling + Partner mbB“ war bereits mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie beauftragt. Aufgrund der bereits vorhandenen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und der damit verbundenen Möglichkeit, Synergieeffekte optimal nutzen zu können, schlägt die Verwaltung eine Beauftragung des Architektenbüros „Friedrich Widmann Schilling + Partner mbB, Klemmertstr. 10 in 71088 Holzgerlingen“ auf der Grundlage der Ziffer 8 der VwV Beschaffung i. V. m. § 12 Abs. 3 UVgO i. V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 12 a) UVgO vor.

Die Ortsbaumeisterin, Frau Fischer, wird das Architektenbüro „Friedrich Widmann Schilling + Partner mbB“ in der Leistungsphase 6 fachlich unterstützen. Eine vollständige Übernahme der verschiedenen Leistungsphasen durch Ortsbaumeisterin Fischer ist nicht möglich. Zum einen ist Frau Fischer nur in Teilzeit beschäftigt und zum anderen hat sie noch zahlreiche weitere laufende Aufgaben im Ortsbauamt zu erledigen.

Die Übernahme von Teilleistungen hat eine Reduzierung des Honorarangebotes zur Folge.

Bauzeitenplan

- Brandschutz und Sanitärarbeiten im Jahr 2026 – Beginn im Juli 2026 (siehe Anlage 3)
- Die Fensterarbeiten finden im Jahr 2027 direkt nach der Sanierung für den Brandschutz statt (siehe Anlage 3)
- Nach Abschluss der Fensterarbeiten sind die Gebäude in der Böblinger Straße 15 wieder bewohnbar
- Fassade/ Wärmedämm-Verbundsystem im Jahr 2028 (siehe Anlage 4)

Förderung

Für die Sanierung an der Gebäudehülle, **also vorliegend für die Gewerke Fenster und Fassade**, kommunaler Verwaltungsgebäude gibt es Fördermittel. Die Bundesförderung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle beträgt aktuell 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Zusätzlich kann das Land über Klimaschutz-Plus eine weitere Förderung mit 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewähren. Die Förderung des Bundes kann so mehr als verdoppelt werden.

Im Rahmen der Beantragung der Fördermittel sind darüber hinaus Maßnahmen förderfähig, die zur Vorbereitung und Umsetzung eines Sanierungsvorhabens erforderlich sind.

Die Kosten der Beratungs- und Planungsleistungen für die Sanierung an der Gebäudehülle sind ebenfalls förderfähig (vgl. hierzu das in der Anlage beigefügte Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren, hier Kapitel 6 Fachplanung und Baubegleitung).

Um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen und damit keine Förderschädlichkeit entsteht, muss die Beschlussfolge – wie oben dargestellt – erfolgen.

Wird mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden.

Sobald der Zuwendungsbescheid vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Gemeinde Steinenbronn eingegangen ist, kann der zusätzliche Landeszuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei der L-Bank beantragt werden (vgl. VwV Förderprogramm Klimaschutz Plus für Kommunen Teil 1 Gebäudesanierung).

III. Finanzierung

Die Kosten für die Sanierung der Gebäude in der Böblinger Straße 15 sind bei der Haushaltsplanung 2026/2027 zu berücksichtigen.

TOP 9 Wohncontaineranlage Böblinger Straße

Beschlussfassung: mehrheitlich beschlossen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Situation der Flüchtlingsunterbringung in der Gemeinde Steinenbronn zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Kapazitätsgrenze für die Unterbringung von Geflüchteten vor Ort erreicht ist.
3. Der Gemeinderat beschließt, eine zusätzliche Wohncontaineranlage in der Böblinger Straße zu errichten.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass die bereits bestehende Wohncontaineranlage auf dem Flurstück Nr. 1886 an den neuen Standort in der Böblinger Straße versetzt und dort auf die neue Anlage aufgesetzt oder angebaut wird.

5. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, zur Schaffung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten, Wohncontainer im Rahmen der noch zu beschließenden Haushaltsmittel 2026/2027 zu beschaffen und die Kosten entsprechend im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

II. Sachdarstellung

Aktuelle Situation zur Unterbringung von Geflüchteten

Ist-Ausgangslage vor Ort in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringungen:

- 102 Geflüchtete in der Anschlussunterbringung
davon 40 Geflüchtete aus der Ukraine
- 25 Obdachlose
- 127 untergebrachte Personen

(Stand 14.11.2025)

Die Aufnahme von geflüchteten Menschen ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Gemeinde Steinenbronn versucht vorrangig Personen aufzunehmen, welche bereits in Steinenbronn vorläufig untergebracht, integriert und wo die Kinder bereits in der Kita oder der Schule betreut werden.

Die vorläufige Aufnahmequote für das Jahr 2025 liegt bei 28 Personen, von denen bislang 18 aufgenommen wurden. Weitere Aufnahmen zur Erfüllung für dieses Jahr sind geplant. Die Aufnahmequote für 2026 ist einer ähnlichen Größenordnung von derzeit 28 Personen auszugehen.

In den vergangenen Jahren sind die Aufnahmequoten kontinuierlich gestiegen. So stieg die Quote im Jahr 2024, im Vergleich zu 2021, um rund 57 %. Unvorhersehbare Ereignisse, wie etwa der Ausbruch des Ukrainekriegs im Jahr 2022, können zusätzlich zu kurzfristigen und deutlichen Steigerungen der Aufnahmequote führen.

Zudem ist die Obdachlosigkeit in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Seit 2014 hat sich die Zahl der Wohnungslosen bundesweit etwa vervierfacht.

Zweites Geschoss der Wohncontaineranlage

Mit Unterstützung von Architekt Ulrich Schilling, soll auch das zweite Geschoss der Wohncontaineranlage errichtet werden. Es ist geplant, dass die zukünftige Lage dieser Anlage in der Böblinger Straße ist.

Wie bereits im Jahr 2023 angekündigt, wurde die bestehende Wohncontaineranlage auf dem Flurstück Nr. 1886 bereits so konzipiert, dass eine Aufstockung um ein weiteres Geschoss technisch möglich ist.

Für 2024 war der 1. Bauabschnitt geplant, welcher auch erfolgreich auf dem Flst. 1886 umgesetzt wurde. Nun hat sich der Bedarf geändert und wir benötigen weitere Unterbringungsplätze.

Mit der geplanten Erweiterung soll die Anlage um circa 24 zusätzliche Plätze ergänzt werden. Dadurch können künftig insgesamt rund 48 Personen in der Unterkunft untergebracht werden. Im Zuge der Aufstockung ist vorgesehen, die Innenraumgestaltung der Container zu optimieren. So sollen künftig eine gemeinsame Küche sowie Gemeinschaftsbäder eingerichtet werden, da sich die bisherige Raumaufteilung mit separaten Einheiten in der Praxis als nicht ausreichend praktikabel erwiesen hat.

Sanierung Böblinger Straße 15 und 15/1

Die Errichtung der zusätzlichen Wohncontaineranlage ist auch deshalb erforderlich, weil die Gebäude Böblinger Straße 15 und 15/1 saniert werden müssen. Während der

Sanierungsarbeiten sind die Gebäude nicht bewohnbar, sodass die derzeit dort untergebrachten Personen vorübergehend in Ausweichunterkünften untergebracht werden müssen.

Da die Unterbringungssituation in der Gemeinde bereits sehr angespannt ist und kaum geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, bietet die neue Wohncontaineranlage eine zweckmäßige und kurzfristig umsetzbare Möglichkeit, die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner während der Sanierung angemessen unterzubringen

Baurecht

Um die Gebäude in der Böblinger Straße 15 sowie die dringend benötigten Wohncontainer als zukünftige Unterbringungsmöglichkeit nutzen zu können, muss die baurechtliche Zulässigkeit mit einer Änderung des Flächennutzungsplans 2030 und der Aufstellung eines Bebauungsplans sichergestellt werden. Für den Bereich gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „1. Änderung Sandäcker / Erweiterung Maiermahd“ aus dem Jahr 1996, welcher für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung Reservefläche für Freizeit-, Spiel- und Sporteinrichtungen) festsetzt. Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Böblinger Straße Nord“ aufzustellen. Im Flächennutzungsplan 2030 ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private Grünfläche“ dargestellt. Die Fläche soll nun parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden und im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 als eine Wohnbaufläche dargestellt werden (Neudarstellung) (vgl. GRDS-Nr. 2025/062).

Da die Änderung des Flächennutzungsplans 2030 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans mehrere Monate in Anspruch nehmen wird und ein Zuwarten der Gemeinde Steinenbronn bis dahin nicht möglich ist, schlägt die Verwaltung vor, schnellstmöglich einen Bauantrag für die Errichtung einer Wohncontainerunterkunft auf dem Flst.-Nr. 725 beim Landratsamt Böblingen einzureichen. Aufgrund der aktuell gültigen Rechtslage können im Außenbereich befristet bis zum 31.12.2027, längstens jedoch bis zum 31.12.2030, mobile Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende errichtet werden:

Mit dem Gesetz über „Maßnahmen im Bauplanungsrecht (...) vom 20.11.2014“ wurden erste Sonderregelungen geschaffen, um den Herausforderungen der kurzfristigen Schaffung von Wohnkapazitäten gerecht zu werden. Die zunächst bis 31.12.2019 geltenden Regelungen des § 246 Abs. 8 bis 17 BauGB wurden in der Folge bis 31.12.2027 verlängert.

In § 246 Abs. 13a BauGB wurde ein Subsidiaritätsgebot eingeführt: Danach darf von den § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB nur Gebrauch gemacht werden, wenn tatsächlich in den betreffenden Gemeinden ein dringender Bedarf besteht und Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Es ist unstrittig, dass in der Gemeinde Steinenbronn ein dringender Bedarf an der Schaffung von Wohnunterkünften für Geflüchtete besteht. Da alle Unterbringungsmöglichkeiten der Gemeinde Steinenbronn erschöpft sind und dringend weitere Unterbringungsmöglichkeiten benötigt werden – auch vor dem Hintergrund der Sanierung der Gebäude in der Böblinger Straße 15 und daraus resultierenden notwendigen Unterbringung der in der Böblinger Straße 15 wohnhaften Personen - kann die Gemeinde Steinenbronn von den § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB Gebrauch machen.

Das Grundstück, Flst.-Nr. 725, auf welchem die Wohncontainer aufgestellt werden sollen, befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn. Ein anderweitiger Standort für die Errichtung der Wohncontainer kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht:

- Die vom Landratsamt Böblingen am 14.03.2024 für die Errichtung der Containerunterkunft auf dem Flst.-Nr. 1886 erteilte Baugenehmigung hat nur eine Gültigkeit bis längstens 3 Jahre.
- Für das Flst.-Nr. 350 (Schäfleswiese) gibt es anderweitige Pläne.

- Der Gemeinderat hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2022 beschlossen, dass als langfristige Unterbringungsmöglichkeit der Standort der Flst.-Nr. 725 und 720 gelten soll. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, dass, für den Fall, dass kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, Wohncontainer auf den Flst. 725 und 720 Wohncontainer aufgestellt sollen (vgl. GRDS-Nr. 2022/137).
- Für die Flst.-Nr. 220/1, 270, 271/1 und 288 (= Teckstraße), welche im Eigentum der Gemeinde Steinenbronn stehen, bestehen anderweitige Pläne.

Gemäß § 246 Abs. 13 BauGB gilt im Außenbereich (§ 35) unbeschadet des Absatzes 9 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend für 1. die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende. Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Frist von drei Jahren kann um weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 verlängert werden.

Die gesetzlichen Grundlagen des § 246 Abs. 13 BauGB zugrunde gelegt, kann der Errichtung von mobilen Unterkünften für Geflüchtete grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 246 Abs. 15 BauGB gilt in Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 das Einvernehmen abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2) als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

Hinweis:

Die vorläufige Kostenaufstellung mit den jeweiligen Angeboten werden derzeit ermittelt und lagen bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht abschließend vor und werden ggf. zur Sitzung nachgereicht.

III. Finanzierung

Die vorläufigen Mittel zur Beschaffung von Container sind bereits im Haushaltsplanentwurf enthalten und sollen auch weiterhin im DHH 2026/2027 ausgewiesen werden.

TOP 10 Feststellung des Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Steinenbronn

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Steinenbronn vom 19.11.2024 wird aufgehoben.
2. Der Jahresabschluss der Gemeinde Steinenbronn für das Haushaltsjahr 2021 wird zum 31.12.2021 wie folgt festgestellt:

| | | EUR |
|-------------|---|----------------------|
| 1. | Ergebnisrechnung | |
| 1.1 | Summe der ordentlichen Erträge | 15.842.742,52 |
| 1.2 | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 15.411.615,93 |
| 1.3 | Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) | 431.126,59 |
| 1.4 | Außerordentliche Erträge | 11.400,00 |
| 1.6 | Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) | 11.400,00 |
| 1.7 | Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) | 442.526,59 |
| 2. | Finanzrechnung | |
| 2.1 | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.422.906,62 |
| 2.2 | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.127.590,90 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung | 1.295.315,72 |
| 2.4 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 102.203,46 |
| 2.5 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.535.181,38 |
| 2.6 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -1.432.977,92 |
| 2.7 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf | -137.662,20 |
| 2.8 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 |
| 2.9 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 67.616,00 |
| 2.10 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | -67.616,00 |
| 2.11 | Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres | -205.278,20 |
| 2.12 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | 16.295,95 |
| 2.13 | Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 4.126.322,13 |
| 2.14 | Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln | -188.982,25 |
| 2.15 | Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | 3.937.339,88 |
| 3. | Bilanz | |
| 3.1 | Immaterielles Vermögen | 22.563,90 |
| 3.2 | Sachvermögen | 35.404.472,62 |
| 3.3 | Finanzvermögen | 5.433.318,74 |
| 3.4 | Abgrenzungsposten | 88.862,20 |
| 3.6 | Gesamtbetrag auf der Aktivseite | 40.949.217,46 |
| 3.7 | Basiskapital | 31.267.891,80 |
| 3.8 | Rücklagen | 1.826.700,19 |
| 3.10 | Sonderposten | 6.635.002,43 |
| 3.12 | Verbindlichkeiten | 663.955,43 |
| 3.13 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 555.667,61 |
| 3.14 | Gesamtbetrag auf der Passivseite | 40.949.217,46 |

3. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von **431.126,59 €** wird der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
4. Der Jahresüberschuss des Sonderergebnisses des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von **11.400 €** wird der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.
5. Den Budgetüberschreitungen (überplan- und außerplanmäßig) gem. Anlage 1 wird zugestimmt.
6. Der Feststellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzugeben.
7. Der Jahresabschluss ist an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

II. Sachdarstellung

Der Jahresabschluss für den Haushalt der Gemeinde Steinenbronn für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der Kämmererei im Jahr 2024 erstellt und vom Gemeinderat im November 2024 festgestellt.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für den Jahresabschluss 2022 wurde festgestellt, dass im Jahr 2022 eine Buchung erfolgt ist (Bereich Wasserversorgung – umsatzsteuerpflichtiger Bereich), welche steuerrechtlich in das Jahr 2021 gehört. Daher muss der Jahresabschluss 2021 korrigiert und nun neu festgestellt werden.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 95 ff. GemO BW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 47ff. GemHVO BW) aufzustellen. Danach hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der

Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen und muss klar und übersichtlich sein.

Der Jahresabschluss sollte bis zum 30.06. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Verwaltung aufgestellt werden und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Gemeinderat festzustellen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Eröffnungsbilanz war dies der Verwaltung nicht möglich.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus (drei-Komponenten-Rechnung)

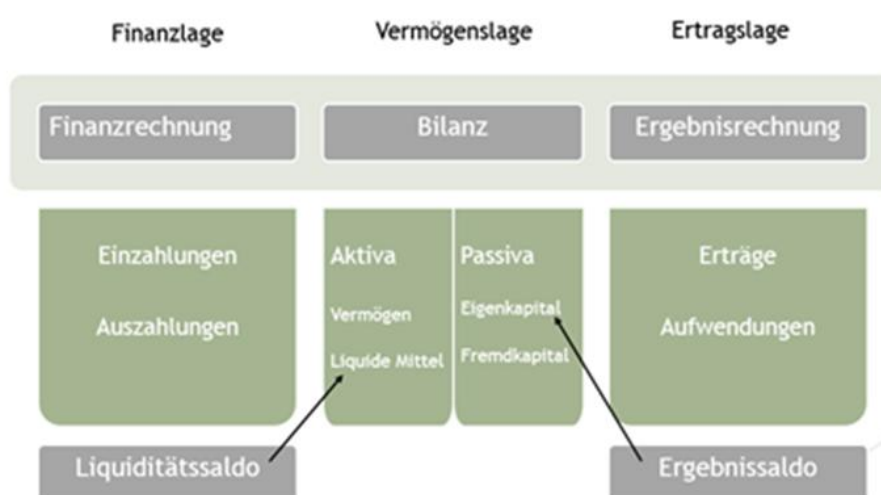
- 1. der Ergebnisrechnung,**
- 2. der Finanzrechnung und**
- 3. der Vermögensrechnung/Bilanz**

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind des Weiteren eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde als Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Erläuterung zum Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Am Jahresende wird beim Jahresabschluss sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ermittelt. Der Saldo der Ergebnisrechnung nennt sich Ergebnissaldo und hat Einfluss auf das Basiskapital (Eigenkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Der Saldo der Finanzrechnung ist der Liquiditätssaldo bzw. der veränderte Finanzmittelbestand und hat direkten Einfluss auf die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz.



Quelle: eigene Darstellung

Der Ergebnishaushalt gem. § 80 Abs. 2 S. 2 GemO BW muss ausgeglichen sein, das bedeutet die ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres müssen mindestens so hoch sein wie die ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Sind am Jahresende die ordentlichen Erträge höher als die ordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein Jahresüberschuss. Dieser ist gemäß § 90 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO BW der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Kam es unterjährig zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen so ist das Sonderergebnis zu ermitteln. Das Sonderergebnis ist gem. § 90 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Kommt es am Jahresende zu Fehlbeträgen so gilt für die Deckung dieser § 25 GemHVO BW.



Quelle: eigene Darstellung

§ 25 GemHVO BW regelt durch welche Schritten ein Jahresfehlbetrag auszugleichen ist. An erster Stelle sollen Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Sofern dies nicht ausreichend ist, sollen Mittel aus der Rücklage des Sonderergebnisses entnommen werden. Reichen diese beiden Schritte nicht aus, so ist der Fehlbetrag in die nächsten drei Haushaltsjahre vorzutragen. Kann innerhalb dieser drei Jahre der Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, so erfolgt im letzten Schritt eine Verrechnung mit dem Basiskapital.

Im Jahr 2021 hat die Gemeinde Steinenbronn sowohl beim ordentlichen Ergebnis als auch beim Sonderergebnis einen Überschuss erzielt. Der **Überschuss des ordentlichen Ergebnisses** beläuft sich auf **431.126,59 €** und der **Überschuss des Sonderergebnisses** beläuft sich auf **11.400 €**.

Dieser Überschuss ist gem. den Vorgaben der GemO BW und der GemHVO BW der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

Gem. § 49 Abs. 4 sind die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern. Gem. § 2 Abs. 2 GemHVO BW handelt es sich bei außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen um Erträge und Aufwendungen, die **außerhalb** der **gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit** liegen. Es kann bei Vorgängen von untergeordneter Bedeutung darauf verzichtet werden. Gem. § 2 Abs. 2 S.2 GemHVO BW gilt hier für die Definition von untergeordneter Bedeutung § 38 Abs. 4 GemHVO BW. Dieser bezieht sich auf die 1.000 €-Grenze, welche vom Bürgermeister festgelegt werden kann. Diese Regelung wurde für Steinenbronn im Rahmen der Einführung des NKHR durch den Bürgermeister so festgelegt.

Allen, in Anlage 1, aufgelisteten Budgetüberschreitungen, egal ob außer- oder überplanmäßig, kann aus haushaltsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Durch eine verbesserte Ertragssituation sowie zugleich deutliche Minderaufwendungen gibt es für alle Überschreitungen im Ergebnishaushalt eine ausreichende Deckung. Im Finanzhaushalt kam es bei den meisten Budgets zu deutlichen Unterschreitungen, sodass die Deckung der wenigen investiven Budgets, welche überschritten waren, durch diese erfolgen konnte.

TOP 11 Feststellung des Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Steinenbronn

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Steinenbronn für das Haushaltsjahr 2022 wird zum 31.12.2022 wie folgt festgestellt:

| | | EUR |
|-------------|---|----------------------|
| 1. | Ergebnisrechnung | |
| 1.1 | Summe der ordentlichen Erträge | 16.258.987,54 |
| 1.2 | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 16.161.625,69 |
| 1.3 | Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) | 97.361,95 |
| 1.4 | Außerordentliche Erträge | 0,00 |
| 1.5 | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| 1.6 | Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) | 0,00 |
| 1.7 | Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) | 97.361,95 |
| 2. | Finanzrechnung | |
| 2.1 | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.825.495,40 |
| 2.2 | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.725.628,96 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung | 1.099.866,44 |
| 2.4 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 114.605,47 |
| 2.5 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.129.542,05 |
| 2.6 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -1.014.936,58 |
| 2.7 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf | 84.929,86 |
| 2.8 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 |
| 2.9 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 67.616,00 |
| 2.10 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | -67.616,00 |
| 2.11 | Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres | 17.313,86 |
| 2.12 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | -39.410,59 |
| 2.13 | Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 3.937.339,88 |
| 2.14 | Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln | -22.096,73 |
| 2.15 | Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | 3.915.243,15 |
| 3. | Bilanz | |
| 3.1 | Immaterielles Vermögen | 28.107,14 |
| 3.2 | Sachvermögen | 35.343.052,11 |
| 3.3 | Finanzvermögen | 5.251.025,49 |
| 3.4 | Abgrenzungsposten | 96.518,70 |
| 3.5 | Nettoposition | 0,00 |
| 3.6 | Gesamtbetrag auf der Aktivseite | 40.718.703,44 |
| 3.7 | Basiskapital | 31.296.242,74 |
| 3.8 | Rücklagen | 1.924.062,14 |
| 3.9 | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses | 0,00 |
| 3.10 | Sonderposten | 6.330.723,01 |
| 3.11 | Rückstellungen | 0,00 |
| 3.12 | Verbindlichkeiten | 557.776,90 |
| 3.13 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 609.898,65 |
| 3.14 | Gesamtbetrag auf der Passivseite | 40.718.703,44 |

2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von **97.361,95 €** wird der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Den Budgetüberschreitungen (überplan- und außerplanmäßig) gem. Anlage 1 wird zugestimmt.
4. Der Feststellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzugeben.
5. Der Jahresabschluss ist an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

II. Sachdarstellung

Der Jahresabschluss für den Haushalt der Gemeinde Steinenbronn für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Kämmerei und muss nun vom Gemeinderat festgestellt werden.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 95 ff. GemO BW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 47ff. GemHVO BW) aufzustellen. Danach hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen und muss klar und übersichtlich sein.

Der Jahresabschluss sollte bis zum 30.06. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Verwaltung aufgestellt werden und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Gemeinderat festzustellen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Eröffnungsbilanz war dies der Verwaltung nicht möglich.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus (drei-Komponenten-Rechnung)

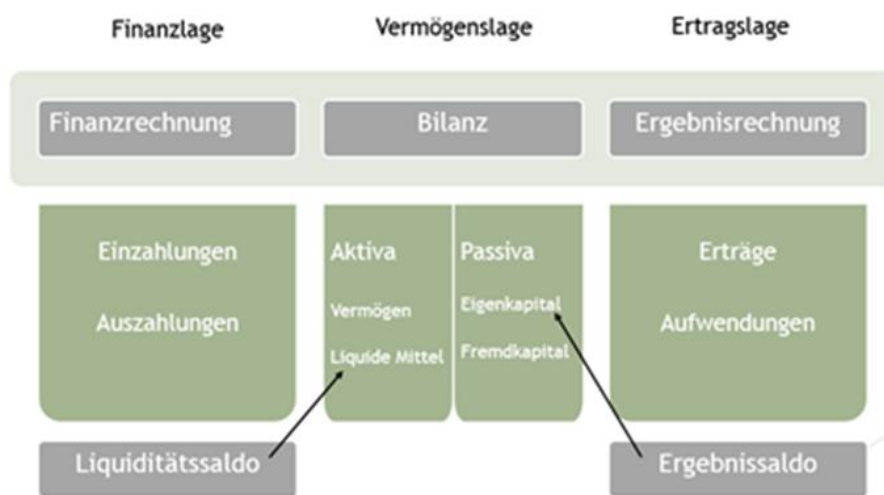
- 1. der Ergebnisrechnung,**
- 2. der Finanzrechnung und**
- 3. der Vermögensrechnung/Bilanz**

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind des Weiteren eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde als Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Erläuterung zum Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Am Jahresende wird beim Jahresabschluss sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ermittelt. Der Saldo der Ergebnisrechnung nennt sich Ergebnissaldo und hat Einfluss auf das Basiskapital (Eigenkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Der Saldo der Finanzrechnung ist der Liquiditätssaldo bzw. der veränderte Finanzmittelbestand und hat direkten Einfluss auf die Liquididen Mittel auf der Aktivseite der Bilanz.



Quelle: eigene Darstellung

Der Ergebnishaushalt gem. § 80 Abs. 2 S. 2 GemO BW muss ausgeglichen sein, das bedeutet die ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres müssen mindestens so hoch sein wie die ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Sind am Jahresende die ordentlichen Erträge höher als die ordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein Jahresüberschuss. Dieser ist gemäß § 90 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO BW der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Kam es unterjährig zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen so ist das Sonderergebnis zu ermitteln. Das Sonderergebnis ist gem. § 90 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Kommt es am Jahresende zu Fehlbeträgen so gilt für die Deckung dieser § 25 GemHVO BW.



Quelle: eigene Darstellung

§ 25 GemHVO BW regelt durch welche Schritten ein Jahresfehlbetrag auszugleichen ist. An erster Stelle sollen Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Sofern dies nicht ausreichend ist, sollen Mittel aus der Rücklage des Sonderergebnisses entnommen werden. Reichen diese beiden Schritte nicht aus, so ist der Fehlbetrag in die nächsten drei Haushaltsjahre vorzutragen. Kann innerhalb dieser drei Jahre der Fehlbetrag

nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, so erfolgt im letzten Schritt eine Verrechnung mit dem Basiskapital.

Im Jahr 2022 hat die Gemeinde Steinenbronn beim ordentlichen Ergebnis einen Überschuss erzielt. Der **Überschuss des ordentlichen Ergebnisses** beläuft sich auf **97.361,95 €**.

Im Jahr 2022 kam es zu keinen Geschäftsvorfällen, welche außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit liegen, sodass das Ergebnis des Sonderergebnisses bei 0,00 € liegt. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ist gem. den Vorgaben der GemO BW und der GemHVO BW der Rücklage zuzuführen.

Gem. § 49 Abs. 4 sind die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern. Gem. § 2 Abs. 2 GemHVO BW handelt es sich bei außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen um Erträge und Aufwendungen, die **außerhalb** der **gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit** liegen. Es kann bei Vorgängen von untergeordneter Bedeutung darauf verzichtet werden. Gem. § 2 Abs. 2 S.2 GemHVO BW gilt hier für die Definition von untergeordneter Bedeutung § 38 Abs. 4 GemHVO BW. Dieser bezieht sich auf die 1.000 €-Grenze, welche vom Bürgermeister festgelegt werden kann. Diese Regelung wurde für Steinenbronn im Rahmen der Einführung des NKHR durch den Bürgermeister so festgelegt.

Allen, in Anlage 1, aufgelisteten Budgetüberschreitungen, egal ob außer- oder überplanmäßig, kann aus haushaltsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Durch eine verbesserte Ertragssituation sowie zugleich deutliche Minderaufwendungen gibt es für alle Überschreitungen im Ergebnishaushalt eine ausreichende Deckung.

Im Finanzhaushalt kam es bei den meisten Budgets zu deutlichen Unterschreitungen, sodass die Deckung der wenigen investiven Budgets, welche überschritten waren, durch diese erfolgen konnte.

TOP 12 Landtagswahl 08.03.2026

- Wahlwerbung

- Amtsblattveröffentlichungen

Beschlussfassung: geändert beschlossen

I. Beschlussvorschlag

1. Sämtliche zur Landtagswahl antretenden Parteien im Sinne des Parteiengesetzes erhalten die Möglichkeit nach Genehmigung durch die Ortpolizeibehörde, im Gemeindegebiet maximal 30 Plakate im Format von maximal DIN A0 an Laternenmasten und oder an Plakatständern aufzuhängen bzw. aufzustellen. Mit abgedeckt ist hiervon die Werbung für einzelne Wahlveranstaltungen. Die Plakate dürfen ausschließlich an Laternenmasten aufgehängt werden. Sie sind so aufzustellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr, nicht beeinträchtigt werden. Am Wahltag müssen alle Plakate entfernt werden, die weniger als 20 Meter im Umkreis vom jeweiligen Wahllokal sind. Alle übrigen Plakate sind spätestens drei Tage nach dem Wahltag zu entfernen.
2. Sämtliche zur Landtagswahl antretenden Parteien im Sinne des Parteiengesetzes werden an fünf gemeindlichen Plakattafeln (vor der Schule, Ecke Stuttgarter Straße / Kringstraße, Alter Sportplatz (Goldäckerstraße), Schafgartenplatz, beim Friedhof Tübinger Straße) für das Anbringen von Wahlplakaten zur Verfügung gestellt. An den gemeindlichen Plakatwänden darf pro Tafel und antretenden Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ein Plakat (max. Format A1) angebracht werden.
3. Die Plakatierung wird ab sechs Wochen vor Beginn der Wahl genehmigt.

4. Sämtliche zur Landtagswahl antretenden Parteien im Sinne des Parteiengesetzes wird das Werben und Plakatieren durch Aufsteller auf dem Wochenmarkt (Sondernutzung) jeweils samstags ab sechs Wochen vor Beginn der Wahl gestattet.
5. Die Sondernutzungen (Plakatierung und Infostand) müssen 10 Tage vorher bei der Ortpolizeibehörde beantragt werden. Genehmigungen sind gebührenpflichtig.
6. Der Abdruck von Wahlaufrufen, -werbung sowie von Veranstaltungshinweisen und -berichten der zur Landtagswahl antretenden Parteien, im Sinne des Parteiengesetzes, innerhalb des amtlichen Teils des Amtsblattes ist nicht gestattet.
7. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes haben im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes unter der Rubrik „sonstige Organisationen“ die Möglichkeit, auf gemeindliche und im Wahlbezirk stattfindende Veranstaltungen hinzuweisen und Berichte zu Themen mit gemeindlichem Bezug zu veröffentlichen. Ein Äußerungsrecht zu bundespolitischen Themen besteht nicht. Eine Veröffentlichung ist ab der 6. Woche vor dem Wahltag ausgeschlossen.
8. Wahlaufrufe und Wahlwerbung im Anzeigenteil des Amtsblattes sind nach Maßgabe des Verlages zulässig.
9. Einlageblätter im Amtsblatt für sämtliche zur Landtagswahl antretenden Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sind nicht zulässig.

II. Sachdarstellung

Am 08.03.2026 findet die Landtagswahl in Baden-Württemberg statt. Die Regularien zur Wahlwerbung sollen vom Gemeinderat verbindlich und chancengleich festgelegt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vorgaben rechtzeitig vor Beginn des Wahlkampfes feststehen, um nachträgliche Änderungen im laufenden Wahlzeitraum zu vermeiden.

Hinsichtlich der Landtagswahl wird das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn in der Fassung vom 01.01.2022 entsprechend angewendet.

TOP 13 Annahme von Sach- und Geldspenden

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

I. Beschlussvorschlag

Die Sach- und Geldspenden werden angenommen.

II. Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.12.2006 Richtlinien für die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen getroffen. Danach können Geld- und Sachspenden über einem Wert von 100 € nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats vom Bürgermeister angenommen werden. Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einzelfall über die Annahme der Geld- und Sachspenden.

Geldspenden

| Spender | Datum | Wert | für |
|---|------------|------------|----------------------|
| Klaus-Dieter Menzel Petersäckerstr. 20 71144 Steinenbronn | 07.07.2025 | 1.000,00 € | Seniorenarbeit StArK |

Sachspenden

| Spender | Datum | Wert | für |
|--|------------|------------|--|
| Giovanni Sena Ludwigstr. 1 71144 Steinenbronn | 05.08.2025 | 220,00 € | Torte für Abschiedsfest Partnerschaft 2025 |
| Gordana Jokic Goldäckerstr. 54 71144 Steinenbronn | 21.10.2025 | 100,00 € | Jugendhaus Joker Tintenstrahldrucker Canon TR7550 |
| Brunnenapotheke Stuttgarter Str. 14 71144 Steinenbronn | 12.08.2025 | 91,65 € | Bücherei im Bürgerhaus Säfte, Softbonbons, Pflaster, Kirschkern- Kissen, Wärmeflasche |
| Obst- u. Gartenbauverein Stuttgarter Str. 12 71144 Steinenbronn | 02.08.2025 | 277,00 € | Partnerschaftsaustausch 2025 Getränke |
| Elternbeirat KiTa Goldäcker Goldäckerstr. 10 71144 Steinenbronn | 24.11.2025 | 474,33 € | KiTa Goldäcker Küchenzubehör, Nachtlichter, Kinetischer Sand, Fühltisch, Koch-Set, Spielparkhaus, Hörbücher, Sportartikel |
| Elternbeirat Wurzelkita Valdete Qenaj Sindelfingerstr. 1 71144 Steinenbronn | 2025 | 2.854,66 € | Wurzelkita Sitzecke, Turnbank, Besuch Bauernhof, Spiegel, Bücher, Weichboden, Wandgurt |

TOP 14 Anfragen von Gemeinderäten

Gemeinderätin Hihn fragte an, warum der Jahresabschlussjahresbericht nur auf der Homepage veröffentlicht wird. Zudem fragte sie ob dies mit dem Seitenkontigent zusammenhängt.

Bürgermeister Habakuk erklärte, dass dies mit den Einsparungsmaßnahmen zusammenhängt, da eine Veröffentlichung im Amtsblatt mehrere tausend Euro kostet. Bei dem Amtsblatt ist man voll im Kontingent. Er sicherte zu, dass die Vereine, wenn nötig, Unterstützung bei der Gestaltung erhalten.

Bürgermeister Habakuk bedankte sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit. Er bedankte sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

Gemeinderat Dr. W. Miller bedankte sich im Namen aller Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Verwaltung.